

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/ Die Grünen)

vom 11. Oktober 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Oktober 2007) und **Antwort**

Altlasten in Reinickendorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft einen Sachverhalt, den der Senat nicht vollständig aus eigener Zuständigkeit beantworten kann. Die Fragen 6. und 8. bis 10. wurden daher mit der Bitte um Beantwortung an die betreffende Wohnungsbaugesellschaft weitergeleitet. Die Antworten sind im folgenden Text enthalten.

1. Was ist dem Senat über den Altlastenbefund im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XX-68-1 in Berlin-Reinickendorf, insbesondere hinsichtlich des alten Gaswerksstandortes bekannt?

Zu 1.: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans XX-68-1 erstreckt sich z. T. auch auf Flächen, die unter den Nummern 13 und 717 im Berliner Bodenbelastungskataster (BBK) erfasst sind.

Die Abgrenzung der Katasterfläche 13 umfasst das gesamte Gelände des ehemaligen Gaswerks Tegel und damit auch Teilflächen, die nicht durch altlastenverdächtige Anlagen bebaut waren oder genutzt wurden. Für andere Teilflächen der Katasterfläche 13 wurde durch orientierende und weiterführende Untersuchungen der Nachweis einer Gefährdung des Wirkungspfades Grundwasser erbracht. Daher wird die gesamte Katasterfläche gemäß der Kategorisierung nach dem Bodenschutzgesetz als Altlast geführt.

Zwischenzeitlich konnten im Geltungsbereich des Bebauungsplans XX-68-1 zwei Teilflächen nach eingehender Untersuchung und z. T. erfolgter Bodensanierung vom Altlastenverdacht befreit werden und sind nunmehr als sogenannte Tochterflächen 13 e bzw. 13 h im BBK kategorisiert.

2. Seit wann hat der Senat Erkenntnisse über die Altlasten und über Gesundheitsgefährdungen in dem Bereich, und wann hat er die Öffentlichkeit darüber informiert?

Zu 2.: Zu der Katasterfläche 13 wurden zu Beginn der 80er Jahre zunächst Standortrecherchen durchgeführt und vereinzelte Untersuchungen vorgenommen. Seit 1990 wurden umfassende Untersuchungen von Boden und Grundwasser durchgeführt. Darüber hinaus finden seit mehreren Jahren regelmäßige Beprobungen des Grundwassers im Planungsgebiet statt.

Eine Gesundheitsgefährdung konnte im Ergebnis der bisherigen Untersuchungen nicht festgestellt werden, eine Information möglicherweise Betroffener war somit nicht erforderlich.

3. Welche Altlasten bzw. welche Stoffe wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XX-68-1 bis heute gefunden, welche werden darüber hinaus vermutet, oder sind an vergleichbaren Standorten gefunden worden?

Zu 3.: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XX-68-1 sind gaswerkstypische Schadstoffe wie Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und geringfügig auch Cyanide und Phenole gefunden worden. Im Grundwasser wurden ebenfalls geringe Gehalte an Cyaniden und PAK festgestellt.

Die Quelle einer jedoch ebenfalls nur geringfügigen Grundwasserverunreinigung durch chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) befindet sich offensichtlich außerhalb des Geltungsbereichs.

Eine Verunreinigung mit Monoaromatischen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Benzol, wurde bislang nicht festgestellt.

4. Welche Gesundheitsgefährdungen gehen von den Altlasten aus?

Zu 4.: Nach derzeitigen Erkenntnissen gehen keine Gesundheitsgefährdungen hiervon aus.

5. Welche Sanierungsmaßnahmen wurden im Zeitraum der Bearbeitung des Bebauungsplanentwurfes, davor oder später geplant und den Investoren empfohlen bzw. aufgegeben oder durch das Land Berlin selbst durchgeführt? Wie ist der Sanierungsstand?

Zu 5.: Auf Grund von Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen konnten zwischenzeitlich zwei Teilflächen im Bereich der Wohnbebauung vom Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten befreit werden.

Vor kurzem im Bereich südlich des Gaswerkhafens durchgeführte Untersuchungen ergaben auf einer Brachfläche eine kleinräumige Bodenverunreinigung durch PAK, insbesondere Benzo(a)pyren. Es wurde gutachterlich empfohlen, in diesem lokal eng begrenzten Bereich einen Bodenaustausch vorzunehmen.

Ein akuter Handlungsbedarf ist jedoch zurzeit nicht gegeben, da nach derzeitigen Erkenntnissen keine Gefahren bezüglich der Wirkungspfade Boden – Mensch, Boden – Pflanze und Boden – Grundwasser bestehen.

6. Trifft es zu, dass die GEWO BAG oder mit ihr verbundene Unternehmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XX-68-1 Gebäude oder Teile davon veräußert haben, ohne die Erwerber auf die Altlastensituation hinzuweisen oder entsprechende Preisabschläge vorzunehmen?

Zu 6.: Die Wohnungsbaugesellschaft hat zwei Erbbaurechte an Immobilienfonds ohne Altlastenverdachtsflächenhinweis verkauft. Die betroffenen Grundstücke stehen unverändert im Eigentum der GEWO BAG und sind vom Altlastenverdacht befreit.

7. Falls Frage 6 mit „Ja“ beantwortet wird, wie beurteilt der Senat dieses Vorgehen einer Kapitalgesellschaft in Landeseigentum, und welche Konsequenzen sind durch den Senat gezogen worden?

Zu 7.: Entfällt unter Berücksichtigung der Antwort zu Frage 6.

8. Welche Gerichtsverfahren wurden gegen die GEWO BAG oder mit ihr verbundene Unternehmen im Nachgang der Veräußerungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XX-68-1 angestrengt (zivilrechtlich und strafrechtlich), und welche Urteile, die schuldhaftes Verhalten der landeseigenen Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen konstatieren mussten, sind seither ergangen?

Zu 8.: Zivilrechtlich wurden diverse Klagen von Fondsgesellschaftern gegen die GEWO BAG bzw. zwei Tochtergesellschaften eingereicht. Rechtskräftige Urteile liegen noch nicht vor.

Strafrechtliche Gerichtsverfahren sind – soweit bekannt – nicht anhängig.

9. Haben sich Betrugsvorwürfe gegen die GEWO BAG oder mit ihr verbundene Unternehmen bewahrheitet, wie beurteilt der Senat diesen Umstand, und welche Konsequenzen sind durch den Senat gezogen worden?

Zu 9.: Nein

10. In welchem Umfang bzw. Finanzvolumen musste die GEWO BAG oder mit ihr verbundene Unternehmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XX-68-1 Immobilien zurückkaufen?

Zu 10.: Auf die Antwort zu Frage 8. wird verwiesen.

Berlin, den 05. November 2007

In Vertretung
Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Novemb. 2007)